

Weisung zum Auswahlverfahren von Dozierenden und wissenschaftlichen Mitarbeitenden an der PHZH

(vom 12. November 2014)

Gestützt auf § 24 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes vom 2. April 2007 beschliesst die Hochschulleitung:

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

Die Planung und Steuerung der Personalressourcen an der PHZH erfolgen auf der Basis der Strategie der Hochschule und der Mehrjahresplanung der Hochschulleitung.

§ 2 Geheimhaltung und Ausstand

Auf die Tätigkeit der Kommissionsmitglieder findet die „Weisung zur Beachtung des Datenschutzrechtes und zu den Geheimhaltungs- sowie Ausstandspflichten der Mitglieder der Ernennungskommissionen der PHZH“ Anwendung.

§ 3 Interne Kommunikation

Ernennungs- und Anstellungsentscheide werden durch die zuständige Abteilungsleitung bzw. das zuständige Mitglied der Hochschulleitung intern kommuniziert.

§ 4 Zirkularbeschlüsse

¹ Die/der Kommissions- oder Ausschussvorsitzende kann in begründeten Fällen die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg anordnen.

² Zirkularbeschlüsse erfordern die Zustimmung der Mehrheit der Kommissions- oder Ausschussmitglieder.

³ Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Entscheidungssitzung verlangen.

2. Abschnitt: Ernennungsverfahren für Dozierende

A. Verfahrensarten

§ 5 Regelverfahren

Die Stelle wird öffentlich ausgeschrieben.

§ 6 Direktes Verfahren (Berufung)

In begründeten Ausnahmefällen werden hervorragend qualifizierte externe Kandidatinnen/Kandidaten direkt ohne Evaluation mehrerer Kandidatinnen/Kandidaten zur Bewerbung eingeladen.

§ 7 Internes Verfahren mit freier Bewerbung

Sofern valable interne Kandidatinnen/Kandidaten zur Verfügung stehen, kann die Stelle nur intern ausgeschrieben werden.

§ 8 Internes Verfahren im Rahmen der Personalentwicklung

¹ Das Verfahren wird aufgrund eines Vorschlags der Abteilungs- bzw. Instituts- oder Zentrumsleitung ohne Ausschreibung eingeleitet.

² Die Einleitung des Verfahrens setzt voraus, dass

- a) die Bedingungen gemäss „Weisung zu den Anstellungsbedingungen für Dozierende, Lehrbeauftragte und Mitarbeitende des Mittelbaus an der Pädagogischen Hochschule Zürich“ erfüllt sind;
- b) die/der wissenschaftliche Mitarbeitende über einen Hochschulabschluss oder eine äquivalente Qualifikation verfügt;
- c) die/der wissenschaftliche Mitarbeitende nachweislich das Potenzial für den Dozierendenstatus hat;
- d) die/der wissenschaftliche Mitarbeitende sich über mindestens drei Jahre in den Leistungsbereichen der PHZH bzw. einer anderen Hochschule bewährt hat (d.h. die in der Zielvereinbarung ausformulierten Anforderungskriterien und Zielsetzungen regelmässig überprüft und erreicht werden und die Entwicklung hin zu einem Dozierendenportfolio erfüllt wird).

B. Verfahrensablauf

§ 9 Geltungsbereich

¹ Die nachfolgenden Bestimmungen zum Verfahrensablauf finden für befristete und unbefristete Anstellungen von Dozierenden Anwendung.

² Bei der Besetzung von Stellen an Instituten und Zentren tritt das zuständige Mitglied der Hochschulleitung an die Stelle der Abteilungsleitung im Sinne von § 11 Abs. 1 lit. a). Zusätzlich nimmt die Leiterin/der Leiter des Instituts oder Zentrums Einsitz in die Ernennungskommission.

§ 10 Stellenantrag

¹ Die Abteilungsleitung beantragt der zuständigen Prorektorin/dem zuständigen Prorektor die Besetzung einer Dozierendenstelle und begründet die Verfahrensart, durch welche die Stelle besetzt werden soll. Dem Antrag liegen das Stelleninserat, der Stellenbeschrieb und die Auswahlkriterien zur Stellenbesetzung bei.

² Die Hochschulleitung entscheidet über die Stellenfreigabe.

§ 11 Ernennungskommission

¹ Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- a) der Abteilungsleitung, der die anzustellende Person zugeteilt ist (Vorsitz);
- b) einer Vertretung der 2. oder 3. Führungsebene aus dem anderen Prorektorat;
- c) der vorgesetzten Bereichs- bzw. Forschungsgruppenleitung der anzustellenden Person;
- d) einer Fachexpertin/eines Fachexperten des Fachbereichs (nach Absprache zwischen Vorsitzender/Vorsitzendem und Fachbereichsleitung);
- e) bei Bedarf einer externen Fachexpertin/einem externen Fachexperten;
- f) einer Vertreterin/eines Vertreters der Studierenden.

² Die/der Vorsitzende legt der Prorektorin/dem Prorektor die Zusammensetzung der Ernennungskommission zur Genehmigung vor und beruft deren Mitglieder ein.

§ 12 Aufgaben der Ernennungskommission

¹ Das Ernennungsverfahren wird unter dem Vorsitz der Abteilungsleitung im Sinne von § 11 Abs. 1 lit. a) durchgeführt. Die für die Stelle zuständige Prorektorin/der Prorektor nimmt an der fachlichen Präsentation der Kandidaten/Kandidatinnen teil.

² Das Ernennungsverfahren beinhaltet folgende Schritte:

- a) ev. Planungssitzung der Kommission;
- b) Sichtung der Bewerbungen;
- c) Besprechung der valablen Bewerbungen;

- d) Interview mit ausgewählten Kandidaten/Kandidatinnen;
- e) fachliche Präsentation der Kandidaten/Kandidatinnen;
- f) Einsatz weiterer geeigneter Auswahlinstrumente nach Bedarf;
- g) Entscheidungssitzung;
- h) Antragstellung an die Hochschulleitung.

³ Die Ernennungskommission kann einen Ausschuss bilden, der das Interview durchführt.

⁴ Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Abteilungsleitung, der die anzustellende Person zugeteilt ist.

⁵ In der Regel wird dem zuständigen Mitglied der Hochschulleitung ein begründeter Einervorschlag vorgelegt. Das Hochschulleitungsmitglied kann den Antrag der Kommission zur Neubeurteilung zurückweisen oder der Hochschulleitung die Einstellung des Verfahrens beantragen.

§ 13 Ernennung

Die Hochschulleitung ernennt bei Gutheissung des Antrags die vorgeschlagene Kandidatin/den vorgeschlagenen Kandidaten.

3. Abschnitt: Verfahren für die Gewinnung von wissenschaftlichen Mitarbeitenden

§ 14 Geltungsbereich

¹ Die nachfolgenden Bestimmungen zum Verfahrensablauf finden für unbefristete Anstellungen von Wissenschaftlichen Mitarbeitenden Anwendung.

² Bei der Besetzung von Stellen an Instituten und Zentren tritt das zuständige Mitglied der Hochschulleitung an die Stelle der Abteilungsleitung, und die Leiterin/der Leiter des Instituts oder Zentrums nimmt Einsitz in die Ernennungskommission.

§ 15 Verfahrensarten

Wissenschaftliche Mitarbeitende werden entweder mittels Direktansprachen oder öffentlicher Ausschreibung (als Regelverfahren) bzw. durch Überführung von befristeten Anstellungen in unbefristete gewonnen.

§ 16 Stellenantrag

¹ Die Abteilungsleitung beantragt der zuständigen Prorektorin/dem zuständigen Prorektor die unbefristete Besetzung der Stelle. Dem Antrag liegen das Stelleninserat, der Stellenbeschrieb und die Auswahlkriterien zur Stellenbesetzung bei.

² Überführungen von befristeten Anstellungen in unbefristete finden ohne Ernennungskommission statt. Der Antrag an die Hochschulleitung umfasst neben dem Lebenslauf eine Beurteilung der Kandidatin/des Kandidaten durch die Bereichs-, Instituts- oder Zentrumsleitung.

³ Die Hochschulleitung entscheidet über die Stellenfreigabe oder die Überführung.

§ 17 Ernennungskommission

¹ Die Ernennungskommission setzt sich zusammen aus:

- a) der Abteilungsleitung, der die anzustellende Person zugeteilt ist (Vorsitz);
- b) der vorgesetzten Bereichs- bzw. Forschungsgruppenleitung der anzustellenden Person;
- c) einer Fachexpertin/eines Fachexperten des Fachbereichs (nach Absprache zwischen Vorsitzender/Vorsitzendem und Fachbereichsleitung).

² Die/der Vorsitzende beruft die Kommissionsmitglieder ein.

§ 18 Aufgaben der Ernennungskommission

¹ Das Anstellungsverfahren wird unter dem Vorsitz der Abteilungsleitung im Sinne von § 17 Abs. 1 lit. a) durchgeführt. Es beinhaltet folgende Schritte:

- a) Sichtung der Bewerbungen;
- b) Besprechung der valablen Bewerbung/en;
- c) Interview mit ausgewählten Kandidatinnen/Kandidaten;
- d) Entscheidungssitzung;
- e) Verabschiedung des Ernennungsantrags zuhanden der Hochschulleitung.

² Die Ernennungskommission fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Abteilungsleitung, der die anzustellende Person zugeteilt ist.

³ Antragstellung und Ernennung richten sich nach § 12 Abs. 5 und § 13.

4. Abschnitt: Verfahren zur Besetzung von Stellen mit Führungsfunktion

§ 19 Geltungsbereich

¹ Soweit im vorliegenden Abschnitt keine abweichenden Regelungen getroffen werden, finden die Bestimmungen des 1. und 2. Abschnitts Anwendung.

² Interne Kandidatinnen/Kandidaten müssen bereits den Status einer/eines Dozierenden innehaben.

§ 20 Stellenausschreibung

Sofern valable interne Kandidatinnen/Kandidaten zur Verfügung stehen, können Stellen der 3. Führungsebene nur intern ausgeschrieben werden.

§ 21 Stellenantrag

Die Auswahlkriterien zur Besetzung der Stelle (§ 10) berücksichtigen die erforderlichen Führungskompetenzen.

§ 22 Mitglieder der Ernennungskommission

2. Führungsebene

¹ Bei der Besetzung von Stellen der 2. Führungsebene setzt sich die Ernennungskommission zusammen aus:

- a) der Prorektorin/dem Prorektor, der/dem die zu ernennende Person zugeteilt ist (Vorsitz);
- b) je einer Abteilungsleitung aus den beiden Prorektoraten;
- c) einer Vertretung der Bereichs-, Ressort- bzw. Forschungsgruppenleitenden der Abteilung bzw. des Instituts oder Zentrums, welche/welches die zu ernennende Person leitet;
- d) einer Vertretung aus dem Vorstand der Hochschulversammlung.

3. Führungsebene

² Bei der Besetzung von Stellen der 3. Führungsebene setzt sich die Ernennungskommission zusammen aus:

- a) der vorgesetzten Abteilungs- bzw. Instituts- oder Zentrumsleitung der zu ernennenden Person (Vorsitz);
- b) einer Vertretung der Bereichs-, Ressort- bzw. Forschungsgruppenleitenden aus der Abteilung bzw. dem Institut oder Zentrum, dem die Führungsperson zugeteilt ist;
- c) einer Vertretung aus dem Team des Bereichs, Ressorts bzw. der Forschungsgruppe, welches die zu ernennende Person leitet;
- d) einer Vertretung aus dem Vorstand der Hochschulversammlung.

³ Die zuständige Prorektorin/der zuständige Prorektor nimmt bei der Ernennung externer Kandidatinnen/Kandidaten an der fachlichen Präsentation teil.

Gemeinsames

⁴ Die/der Vorsitzende bestimmt die Zusammensetzung der Ernennungskommission bzw. legt sie der Prorektorin/dem Prorektor zur Genehmigung vor und beruft deren Mitglieder ein.

⁵ Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet für die 2. Führungsebene die Prorektorin/der Prorektor, für die 3. Führungsebene die/der direkte Vorgesetzte.

§ 23 Ausschuss der Ernennungskommission

¹ Ist mit der Führungsfunktion keine Neuanstellung verbunden, beruft die Abteilungsleitung eine Planungssitzung ein, anlässlich derer die Kommission einen Ausschuss mit höchstens 4 Mitgliedern bilden kann.

² Der Ausschuss nimmt die Aufgaben gemäss § 12 Abs. 2 lit. a) – d) wahr. In den Interviews stehen Aspekte zur Führungskompetenz im Vordergrund.

³ Die Kandidatinnen/Kandidaten der engsten Wahl werden zu einem Hearing mit der vollständigen Kommission eingeladen.

5. Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 24 Inkrafttreten

Diese Weisung ersetzt die gleichnamige Weisung vom 27. Februar 2006 und tritt auf den 1. Dezember 2014 in Kraft. Sie wird im Intranet publiziert.